

Satzung des AIV-Magdeburg

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„Architekten- und Ingenieurverein zu Magdeburg von 1876“ e.V.

Kurzbezeichnung: **AIV Magdeburg**
2. Der Sitz des Vereins ist Magdeburg.

§ 2 Vereinszweck

1. Ziele des Vereins sind:
Förderung der Baukultur und die offensive Werbung für deren Funktion als kulturelle Grundausstattung unserer Gesellschaft,

Vermittlung von zukunftsweisenden städtebaulichen und baukulturellen Entwicklungen, Vermittlung von Fachkenntnissen und deren Verbreitung in der Öffentlichkeit,

Förderung der Pflege von Kulturwerten der Baukunst und des Denkmalschutzes,

Pflege von Kontakten mit technisch-wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen Vereinigungen und Institutionen des Bauwesens im In- und Ausland.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
Durchführung wissenschaftlicher und technischer Veranstaltungen, Wettbewerbe und Preisverleihungen für Architekten, Ingenieure, deren beruflichen Nachwuchs und andere am Bau Beteiligte,

Exkursionen und Studienreisen,

Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Ausbildungseinrichtungen, Institutionen und Einzelpersonen.
3. Die Vereinsarbeit ist auch für Nichtmitglieder zugänglich.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann werden:
wer die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt,
wer die Satzung des Vereins anerkennt,
wer durch tätige Mitwirkung den Vereinszweck fördert.

Mitglied kann insbesondere werden, wer Architekt, Ingenieur oder Studierender bzw. Absolvent einer dieser Ausbildungsrichtungen ist.

2. Der Beitritt zum Verein erfolgt mittels schriftlichem Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Ehrenmitglieder können aufgrund ihrer besonderen Verdienste vom Vorstand ernannt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Ihre Beitragspflicht erlischt.
- 4.. Förderer können werden:
Personen, Vereinigungen, Institute, Akademien, Unternehmungen, usw., die die Aufgaben des Vereins durch Mitarbeit bei bestimmten Vereinszwecken oder durch einmalige oder laufende Geldzuwendungen, Sachspenden, Vergünstigungen, usw. fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied ist berechtigt,

sich am Vereinsleben aktiv zu beteiligen,
an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
sein Stimmrecht auszuüben.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet

die Satzung anzuerkennen,
die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuhalten
und umzusetzen,
die festgelegten Mitgliedsbeiträge zur Sicherung der Vereinsarbeit zu entrichten,
vereinsschädigende Handlungen zu unterlassen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird als Jahreshauptversammlung einmal jährlich bis spätestens 30. April einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über:
 - die Wahl und die Abberufung des Vorstandes und der Beisitzer,
 - die Wahl der Revisoren,
 - die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Der 1. Vorsitzende, im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende, führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Über den Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall durch den 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - 1. Vorsitzender,
 - 2. Vorsitzender,
 - Schriftführer,
 - Schatzmeister,
 - Pressewart.

Weitere Vorstandsmitglieder werden als Beisitzer ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden sind.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung von Mitgliedschaften,
 - Verwaltung und Buchführung der Vereinsfinanzen,
 - Ausführung und Kontrolle von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand führt regelmäßig Vorstandssitzungen durch. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern, worunter der 1. oder der 2. Vorsitzende sein müssen. Sitzungen und Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
 6. Der Vorstand unterhält für den Verein eine Geschäftsstelle, der ein Leiter vorsteht. Dieser nimmt regelmäßig an den Vorstandssitzungen teil.

§8 Vereinsfinanzen

1. Der Verein finanziert sich durch jährlich von jedem Mitglied zu entrichtende Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird auf der Mitgliederversammlung für das Folgejahr festgesetzt. Erfolgt keine Neufestsetzung, bleibt es bei den bisherigen Beitragssätzen.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des 1. Vierteljahres zu entrichten. Er wird grundsätzlich durch Einzugsermächtigung erhoben. Gegen säumige Zahler kann der Vorstand ein Ausschlussverfahren einleiten.
4. Der Verein kann weitere finanzielle Mittel durch Förderer oder Sponsoren einwerben.
5. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Aufwendungen, die sie im Auftrag des Vereins haben.
7. Im Geldverkehr zeichnen der 1. oder der 2. Vorsitzende gemeinschaftlich mit dem Schatzmeister. Weitere Zeichnungsberechtigungen werden auf Vorschlag des Vorstandes vom 1. und 2. Vorsitzenden einvernehmlich festgelegt.
8. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins. Er führt die entsprechenden Nachweise und Belege.

§ 9 Rechnungsprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden mindestens zwei Revisoren überprüfen die Kasse, die Konten und Belege des Vereins einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres.
Die Prüfung erstreckt sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit.

Die Prüfungsergebnisse sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

2. Revisoren dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

mit dem Tode des Mitglieds,

durch Austritt mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum jeweiligen Jahresende mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand. Härtefälle sind vom Vorstand entgegenkommend zu behandeln,

durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss:

a) bei vorsätzlichem Verstoß gegen das Ansehen des Vereins

b) bei rückständiger Beitragszahlung nach mindestens zweimaliger Abmahnung.

Hiergegen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder herbeizuführen.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Fachhochschule Magdeburg, Bereich Bauwesen, die es ausschließlich zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu verwenden hat.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung

vom 1. April 2014 neu gefasst.